

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.573.387

Wien, 3.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6301/J der Abgeordneten Marie-Christine Giuliani-Sterrer betreffend Begünstigt das WHO-PABS-System die Ausweitung risikoreicher Forschung?** wie folgt:

Voranzustellen ist dieser Beantwortung, dass die die Bundesregierung im Allgemeinen betreffenden Fragestellungen bzw. Fragen, die den Vollzugsbereichen anderer Fachministerien obliegenden, nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. Nr. 10/2025, nicht Gegenstand des Vollzugsbereiches meiner Amtsvorgänger sind und somit nicht beantwortet werden können. Die Beantwortung beschränkt sich daher auf den Wirkungsbereich der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister.

**Frage 1:** *Wie bewertet die österreichische Bundesregierung die sogenannte Gain-of-function-Forschung mit pandemiefähigen Erregern im Hinblick auf Risiken für die öffentliche Gesundheit?*

*a. Welche nationale Position wurde hierzu eingenommen?*

*b. Welche internationalen Initiativen oder Regulierungsansätze wurden unterstützt?*

Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in einer gentechnischen Anlage unterliegen den Bestimmungen des österreichischen Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994 idgF.

Arbeiten mit GVO in Sicherheitsstufe 3 oder 4 müssen gemäß § 20 GTG vor Beginn der Arbeiten beantragt werden, für den privaten Bereich beim BMASGPK, für den universitären Bereich beim BMFWF. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens erfolgt eine genaue Prüfung und Bewertung der geplanten Arbeiten mit GVO und der hierfür vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen durch den Wissenschaftlichen Ausschuss für Arbeiten mit GVO im geschlossenen System (WAGS), dem einschlägige Fachexpert:innen angehören.

Bei der Risikoeinstufung und -bewertung von GVO fließen neben europäischen Richtlinien und diversen Stellungnahmen einschlägiger Fachgremien auch internationale Regelungen und Fachmeinungen ein. Hierzu zählen auch internationale Vorgaben wie solche der WHO.

Forschungsarbeiten zur Generierung von GVO in einem Forschungslabor sind als Arbeiten mit GVO im geschlossenen System auf europäischer Ebene geregelt. Die Richtlinie 2009/41/EG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen regelt die Risikobewertung und Einstufung, sowie die sichere Handhabung von GVO in Laboren und Industrieanlagen und stellt durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen den Schutz von Mensch und Umwelt sicher. In Österreich wurde diese Richtlinie im GTG umgesetzt, das mit 1.1.1995 in Kraft getreten ist. Demnach müssen Forschungsarbeiten mit GVO in gentechnischen Anlagen je nach Risikoeinstufung bei der nationalen Behörde gemeldet oder von dieser genehmigt werden.

Im Rahmen von Gain-of-function-Forschung durchgeführte gentechnische Arbeiten müssen gem. § 20 GTG beantragt und vor Beginn einer genauen Prüfung unterzogen werden. Die Durchführung von Gain-of-function-Forschung muss unter strengen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen, also in Hochsicherheitslabors der biologischen Sicherheitsstufe 3 oder 4, die strikten Auflagen und Kontrollen unterworfen sind. Dabei müssen die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen immer zumindest um eine Stufe höher angesetzt werden, als für den Ausgangsorganismus notwendig wäre.

**Frage 2:** *Welche Erkenntnisse lagen der Bundesregierung bereits vor der COVID-19-Pandemie über Risiken und Laborforschung mit potenziell pandemiefähigen Erregern vor?*

*a. Gab es Einschätzungen zur Wahrscheinlichkeit von Laborunfällen oder unbeabsichtigten Freisetzen?*

Die zuständigen Behörden sind sich des Risikos von Laborforschung mit potenziell pandemiefähigen Erregern bewusst.

Das GTG sieht vor, dass Laborunfälle und unbeabsichtigte Freisetzen der Behörde gemeldet werden müssen. Bislang gab es diesbezüglich in Österreich kein solches Vorkommnis.

*b. Wurden daraus konkrete politische oder regulatorische Maßnahmen abgeleitet?*

Das GTG sieht vor, dass der Betreiber einer gentechnischen Anlage unter Bedachtnahme auf die jeweilige Arbeit mit GVO alle nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zur Vermeidung von Unfällen notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, um das Risiko und die Auswirkungen von Unfällen so gering wie möglich zu halten.

Arbeiten mit pandemiefähigen GVO müssen in Sicherheitsstufe 3 oder 4 erfolgen. Bei Arbeiten mit GVO in den Sicherheitsstufen 3 oder 4 muss ein entsprechender Notfallplan vorliegen, der auch der Behörde und der zuständigen Feuerwehr übermittelt werden muss. Sofern es zu Unfällen bei Arbeiten mit GVO in den Sicherheitsstufen 3 und 4 kommen sollte, hat der Betreiber die Behörde unverzüglich über den Unfall zu unterrichten.

**Frage 3:** *Inwieweit wurde im Zuge der COVID-19-Pandemie intern geprüft, ob ein Zusammenhang zwischen risikoreicher Forschung und dem Ausbruchsgeschehen bestehen könnte?*

*a. Gab es entsprechende Analysen oder Bewertungen?*

*i. Wenn nein, warum nicht?*

*ii. Wenn ja, welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?*

Alle dem Gesundheitsministerium zur Verfügung stehenden Informationen waren bzw. sind auch öffentlich verfügbar. Es darf auch auf die Beantwortung 1532/AB der Voranfrage 2099/J bzw. die Beantwortung 10976/AB der Voranfrage 11287/J (XXVII. Gesetzgebungsperiode) verwiesen werden.

**Fragen 4 und 5:**

- *Welche Position vertritt die österreichische Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Annex zu Artikel 12 des Pandemievertrags sowie dem „Pathogen Access and Benefit Sharing (PABS)“-System im Rahmen der WHO?*
  - a. *Wie werden diese Mechanismen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Forschung und Pandemievorsorge bewertet?*
  - b. *Welche Chancen und Risiken sieht die Bundesregierung darin?*
- *Inwieweit sieht die Bundesregierung durch Systeme wie das PABS oder vergleichbare internationale Mechanismen potenzielle strukturelle Anreize für die Ausweitung von Forschung an pandemiefähigen Erregern?*
  - a. *Wurden mögliche Fehlanreize oder Interessenkonflikte analysiert?*
    - i. *Wenn nein, warum nicht?*
    - ii. *Wenn ja, welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?*

Der Kern des PABS-Systems ist es, ein multilaterales System für den Zugang zu Pathogenen mit pandemischem Potenzial sowie der Verteilung von pandemielevanten Produkten wie Impfstoffen/Diagnostika/Arzneimittel zu schaffen. Schon jetzt sind Pathogene bzw. deren digitale Sequenzdaten in der Regel sehr schnell auf den jeweiligen Datenbanken abrufbar.

Das internationale Pandemieübereinkommen und der betreffende Annex befinden sich noch in Verhandlung. Grundsätzlich sind aus fachlicher Sicht die bestehenden Entwürfe und die Absicht zum Austausch von Informationen, zur Weitergabe von Erregern und aus der Forschung resultierenden medizinischen Gegenmaßnahmen positiv zu sehen: Eine rasche Weitergabe von Erregern bzw. Informationen zu Erregern erlaubt rasche Forschung und Entwicklung von medizinischen Gegenmaßnahmen. Die gerechte Verteilung von Medikamenten, Impfstoffen und anderen medizinischen Gegenmaßnahmen während einer Pandemie erlaubt eine globale Reaktion auf Gesundheitskrisen.

**Frage 6:** *In welchem Umfang standen wirtschaftliche Akteure (insbesondere aus den Bereichen Pharma, Finanzwirtschaft oder Stiftungen) im Zusammenhang mit der Pandemiepolitik in Kontakt mit Entscheidungsträgern der Bundesregierung?*

Im Zusammenhang mit dem Pandemiemanagement fanden keine derartigen Kontakte statt.

**Frage 7:** Wurden die wirtschaftlichen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen systematisch analysiert?

a. Gab es Analysen zu wirtschaftlichen Effekten in einzelnen Sektoren?

i. Wenn ja, wurden solche Analysen in Entscheidungsprozessen einbezogen?

Einleitend möchte ich voranstellen, dass zentrales Schutzgut sämtlicher Maßnahmen, die in der COVID-19-Pandemie getroffen werden mussten, der Schutz der öffentlichen Gesundheit (inklusive der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur) war. Die Pandemie stellte die Gesundheitsinfrastruktur dabei in ihrem Verlauf vor unterschiedliche, jeweils aber bedrohliche Herausforderungen.

Bereits den gesetzlichen Vorgaben des (inzwischen außer Kraft getretenen) COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, sowie des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl. Nr. 186/1950, nunmehr in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, ist der Grundsatz immanent, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bzw. von anzeigepflichtigen Krankheiten zur Erreichung ihres Ziels geeignet, erforderlich und verhältnismäßig zu sein haben. Im Rahmen der gesetzlich geforderten Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit (inklusive der Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur) mit der durch die Maßnahme bewirkten Beschränkung der betroffenen Grund- und Freiheitsrechte abzuwägen. Dazu gehören selbstverständlich auch Auswirkungen auf wirtschaftliche Rechte (Eigentums- und Erwerbsfreiheit gemäß Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZP EMRK, Art. 17 GRC bzw. Art. 6 StGG).

Dementsprechend fand im Verlauf der Pandemie eine fortwährende Evaluierung und Abwägung der aktuellen epidemiologischen Lage statt, was sich gerade auch an der Fülle der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen Verordnungen, aber auch etwa in den – je nach den unterschiedlichen epidemiologischen Gegebenheiten – regionalen Differenzierungen zeigt. Je nachdem, wie eingreifend die getroffenen Maßnahmen aufgrund der jeweiligen epidemiologischen Lage waren, handelte es sich um „Lockerungen“ oder „Verschärfungen“. Neben dieser grundsätzlichen Abwägung fanden auch innerhalb dieser jeweiligen Systeme unterschiedliche Gewichtungen und Veränderungen statt, um den entgegenstehenden Interessen so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Diese zwingende Interessenabwägung kam etwa in der durchgehenden Normierung von – in aller Regel grundrechtlichen Erwägungen Rechnung tragenden – Ausnahmetatbeständen bzw. Ausnahmen von den mit Verordnung angeordneten Verhaltensgeboten oder auch in den je nach Eingriffsintensität differenzierenden Evaluierungsmechanismen (s. dazu die jeweils im COVID-19-MG verankerten gesetzlichen Vorgaben) deutlich zum Ausdruck.

Zu den vom jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister im Verordnungsweg getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie mit COVID-19 lässt sich zusammengefasst festhalten, dass diese – im Einklang mit den im EpiG sowie im COVID-19-MG enthaltenen gesetzlichen Vorgaben – jeweils unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und deren voraussichtlicher Entwicklung getroffen wurden. Hierbei dienten international etablierte epidemiologische Standards sowie aktuellste wissenschaftliche Erkenntnisse als Basis. Im Zuge der Maßnahmensetzung fanden daher insbesondere auch die Einschätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) Berücksichtigung. Eine wesentliche Grundlage waren außerdem die jeweiligen Risikoeinschätzungen und Empfehlungen der Corona-Kommission, der GECKO-Kommission sowie von weiteren anerkannten Expert:innen.

Aus der mit der Entscheidung VfSlg. 20.399/2020 beginnenden Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ergibt sich, dass der bzw. die für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister:in angesichts des ihm bzw. ihr (hier: durch das COVID-19-MG und das EpiG) eingeräumten gesetzlichen Spielraums bei Erlassung seuchenrechtlicher Maßnahmen seine oder ihre Entscheidungsgrundlagen im Verordnungsakt hinreichend dokumentieren muss. Diesem Erfordernis der aktenmäßigen Dokumentation ist der jeweilige für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister durch die Erstellung rechtlicher und fachlicher Begründungen zu seinen (Maßnahmen)Verordnungen zu COVID-19 seither nachgekommen.

Die rechtlichen Begründungen zu den COVID-19-Verordnungen, mit denen auf der Grundlage des COVID-19-MG sowie des EpiG konkrete Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung angeordnet wurden, wurden während der Pandemie begleitend zum jeweiligen Verordnungstext auf der Website des BMSGPK veröffentlicht. Diese rechtlichen Begründungen wurden ebenso wie die – die rechtlichen Erwägungen im Hinblick auf die wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen ergänzenden – fachlichen Begründungen im Zuge der Beantwortung zahlreicher parlamentarischen Anfragen durch

die derzeitige für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin veröffentlicht und sind daher über die Parlamentswebsite für jedermann zugänglich.

Für die Beantwortung der Frage, welche Analysen bzw. Abwägungen zu wirtschaftlichen Auswirkungen bei der Erlassung der genannten Verordnungen in die Entscheidungsfindung des jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministers mit eingeflossen sind, verweise ich daher auf diese, die rechtlichen und fachlichen Erwägungen, einschließlich der Verordnungs- bzw. maßnahmenpezifischen Evaluierungs- und Abwägungsentscheidungen im Zeitpunkt der Verordnungserlassung enthaltenden, Anfragebeantwortungen.

| Nr. der AB | Link und URL                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1831/AB    | <u><a href="#">Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (1831/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1831">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1831</a> )                                                                                          |
| 1830/AB    | <u><a href="#">Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (1830/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1830">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1830</a> )                                                                                                      |
| 1393/AB    | <u><a href="#">Verordnung, mit der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sperrstunde und Aufsperrstunde im Gastgewerbe festgelegt werden, BGBl. II Nr. 97/2020 (1393/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1393">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1393</a> ) |
| 1832/AB    | <u><a href="#">COVID-19-Einreiseverordnung – COVID-19-EinreiseV (1832/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1832">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1832</a> )                                                                                                            |
| 1803/AB    | <u><a href="#">COVID-19-Maßnahmenverordnung - COVID-19-MV (1803/AB)   Parlament Österreich</a></u> ( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1803">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1803</a> )                                                                                                                     |
| 1669/AB    | <u><a href="#">Anfragebeantwortung zu 1893/J-1895/J; 1898/J; 1900/J; 1905/J-1906/J und 1959/J (1669/AB)   Parlament Österreich</a></u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1669">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1669</a> )                                                                              |

| Nr. der AB | Link und URL                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1829/AB    | <u>COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – COVID-19-NotMV (1829/AB)   Parlament Österreich</u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1829">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1829</a> )                                                                                                                                                                                          |
| 1717/AB    | <u>Anfragebeantwortung zu 1583/J-1585/J; 1588/J; 1590/J-1591/J; 1881/J; 1883/J; 2018/J; 2105/J; 2218/J; 2222/J; 2224/J; 2227/J-2228/J; 2230/J; 2232/J-2234/J; 2236/J-2237/J; 2240/J; 2243/J; 2271/J-2272/J; 2277/J-2278/J; und 2281/J-2282/J (1717/AB)   Parlament Österreich</u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1717">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1717</a> ) |
| 1674/AB    | <u>Anfragebeantwortung zu 1565/J-1576/J (1674/AB)   Parlament Österreich</u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1674">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1674</a> )                                                                                                                                                                                                      |
| 1671/AB    | <u>COVID-19-Öffnungsverordnung – COVID-19-ÖV (1671/AB)   Parlament Österreich</u> ( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1671">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1671</a> )                                                                                                                                                                                                    |
| 1603/AB    | <u>COVID-19-ScreeningV, BGBl. II Nr. 142/2022 (1603/AB)   Parlament Österreich</u> ( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1603">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1603</a> )                                                                                                                                                                                                   |
| 1590/AB    | <u>Anfragebeantwortung zu 1902/J und 1903/J (1590/AB)   Parlament Österreich</u> ( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1590">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1590</a> )                                                                                                                                                                                                     |
| 1626/AB    | <u>Anfragebeantwortung zu 2201/J; 2223/J und 2225/J (1626/AB)   Parlament Österreich</u> ( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1626">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1626</a> )                                                                                                                                                                                             |
| 1804/AB    | <u>COVID-19-Impfpflichtverordnung, BGBl. II Nr. 52/2022 (1804/AB)   Parlament Österreich</u><br>( <a href="https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1804">https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/AB/1804</a> )                                                                                                                                                                                      |

**Frage 8:** *Wie bewertet die Bundesregierung rückblickend mögliche Interessenskonflikte zwischen gesundheitspolitischen Zielen und wirtschaftlichen Interessen im Zuge der COVID-19-Pandemie?*

- a. *Gab es entsprechende Zielkonflikte?*
- b. *Wie wurde damit umgegangen?*



Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Frage nach bloßen „Meinungen“ keinen Gegenstand der Vollziehung bildet.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

